

# BAUGESUCH

## Im vereinfachten Verfahren für geringfügige Bauten. Gesetzliche Grundlage Art. 139 RPBG und Art. 85 ARRPG

1. Gemeinde: .....Zonenart: .....
2. Gesuchsteller. ....  
Genaue Adresse: .....Tel.: .....
3. Gegenstand des Gesuches: .....
4. Ortschaft / Ortsname: .....Folio: .....Art: .....
5. Abstände zu: Strassenachsen (Strassenart angeben).....  
(Meter angeben)Grundstückgrenzen..... Allenfalls Näherbaurecht beilegen.  
Walddistanz in Meter.....
6. Baumaterialien: Aussenwände.....Decken.....  
Balkenwerk.....Dachstuhl.....  
Bedachung.....
7. Farben: Fassaden.....Bedachung.....  
andere Bauteile.....
8. Baukosten: Fr.....  
  
Datum: .....Unterschrift des Gesuchsstellers. ....

### (nachfolgende Angaben sind von der Gemeinde auszufüllen)

9. Gemeinde: Prüfung der Angaben auf Richtigkeit – Gutachten  
Zonenart entspricht  Ja  Nein richtige.....  
der Ortsplanung: .....
- Aesthetik in Ordnung  Ja  Nein (wenn nein, Grund und entspr. Artikel  
des Gemeindereglementes aufführen, usw.).....  
.....
- Baugesuch veröffentlicht vom.....bis.....
- Anstösser benachrichtigt:  Ja  Nein (Kopien beilegen)
- Einsprache:  Ja  Nein (Wenn Ja, Anzahl angeben).....  
und Einsprache mit Stellungnahme der Gemeinde dem  
Gesuch beilegen)
- Gemeindegutachten: günstig  Ja  Nein Bedingungen  Ja  Nein  
.....  
.....
- Ort und Datum: .....
- Kontrollorgan der Gemeinde: ..... Der Schreiber: ..... Der Amman: .....

**Dieses Formular kann nur angewandt werden für geringfügige Bauten im Sinne von Art. 85 und 87 des ARRPG. (siehe Rückseite)**

## **Geringfügige Bauten im Sinne von Artikel 85 und 87 ARzRPBG**

- Stützmauern und Einfriedungsmauern bis zu einer Höhe von 1.20 m.
- Unterhalts-, Ausbesserungs- und Renovationsarbeiten an Dach und Fassade die das Aussehen des Bauwerkes wesentlich verändern
- Nutzungsänderungen und Anlageänderungen, die weder Arbeiten erfordern noch die Umwelt belasten
- Wechsel von Heizsystemen einschliesslich der erforderlichen Arbeiten zur Errichtung der neuen Anlage
- Sanitäranlagen
- Solaranlagen bis zu einer Höchstfläche von 50 m<sup>2</sup>
- Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer maximalen Höhe von 1.20 m ab gewachsenem Boden und deren Fläche 500 m<sup>2</sup> nicht übersteigt
- Tafeln und andere Reklameträger
- Automaten
- Die übrigen geringfügigen Bauten und Anlagen, die nicht zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt werden wie Radioantennen Schuppen, Ueberdachungen, Garagen, Autounterstände, Bienenhäuser, Hühnerställe, Kaninchenställe, Zwinger (höchstens zwei Hunde), Gartenhäuser, Pergolen, Veranden, unbeheizte Wintergärten, Windfänge, Tore, Parkplätze, Biotope, private Schwimmbäder Transformerkabinen usw.